



Ingenieurkammer-Bau
Nordrhein-Westfalen

Kammer-Spiegel

Offizielles Kammerorgan und Amtsblatt der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

Mitglieder werben Mitglieder für die „Kammer der Möglichkeiten“

Sie sind Mitglied der Ingenieurkammer-Bau NRW. Werben Sie ein weiteres Mitglied und Sie erhalten eine Prämie: Entweder einen Gutschein im Wert von 100 Euro für ein Seminar der Ingenieurakademie West oder eine Armbanduhr.

Helfen Sie, die Gemeinschaft der Ingenieurinnen und Ingenieure, die Wert auf Qualität legt, zu vergrößern. In den vergangenen Jahren hat die IK-Bau NRW ihr Angebot ständig erweitert. Gute Systeme zur Renten- und Arbeitsunfähigkeitsversorgung stehen Ihnen als Mitglied ebenso zur Verfügung wie Rahmenverträge für Versicherungen und Hotelübernachtungen. Auf regionalen Veranstaltungen können Sie sich Ihr persönliches Netzwerk schaffen. Durch den Nachweis Ihrer Fortbildungsleistung können Sie belegen, dass Ihr Wissen auf dem neuesten Stand ist.



Umfassende Informationen über die „Kammer der Möglichkeiten“ und alle Vorteile, die eine Mitgliedschaft mit sich bringt, enthält das Infopaket. Sie können es jederzeit in der Kammergeschäftsstelle anfordern.

Mitglieder werben Mitglieder! Mitglieder schaffen gemeinsam einen starken Interessenverbund der Ingenieurinnen und Ingenieure im Bau- und Vermessungswesen. Fordern Sie das kostenlose Informationspaket incl. Gutscheinen direkt online an: www.kammer-der-moeglichkeiten.de/index.php?id=19. Werben Sie ein neues Mitglied und erhalten Sie eine attraktive Prämie (<http://www.kammer-der-moeglichkeiten.de/index.php?id=15>). Nutzen Sie unsere Angebote. Nutzen Sie www.kammer-der-moeglichkeiten.de.

www.kammer-der-moeglichkeiten.de/index.php?id=19. Werben Sie ein neues Mitglied und erhalten Sie eine attraktive Prämie (<http://www.kammer-der-moeglichkeiten.de/index.php?id=15>). Nutzen Sie unsere Angebote. Nutzen Sie www.kammer-der-moeglichkeiten.de.

■ INTERN

Zum fünften Mal lädt die IK-Bau NRW zum Sachverständigentag – diesmal nach Bonn – ein. Er findet am 26. Oktober statt. Schwerpunkt: Beweisabschluss in Baurechtsstreitigkeiten.

Seite 3

■ RECHT

Beim Passivhaus aus Kostengründen auf eine Lüftungsanlage verzichten? Das kann teuer werden. Nicht zuletzt auch für den Ingenieur, der das Bauvorhaben betreut.

Seite 5

Blog-Beitrag und Video-Statement regen zur Diskussion an

Der jüngste Blog-Beitrag von Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp hat, ebenso wie das Video-Statement, zu engagierten Kommentaren einiger Kammermitglieder geführt. Dies und die Abrufzahlen des Videos bei YouTube (rund 500 Aufrufe innerhalb von 10 Tagen sind für ein derart fachspezifisches Thema eine tolle Quote) zeigt, dass viele sich für die Positionen der Kammer gerade auch zu aktuellen Fragestellungen interessieren. Denn

das Thema „Vier-Augen-Prinzip“ und die damit verbundene unabhängige Bauüberwachung spiegeln genau das wider, was die Bevölkerung von verantwortungsvoll handelnden Ingenieuren, aber auch von der öffentlichen Verwaltung und beispielsweise von Event-Veranstaltern zurecht erwarten darf: Höchstes Augenmerk muss auf Sicherheit gelegt werden. Und Sicherheit darf nicht verhandelbar sein! www.ikbaunrw-blog.de

VERANSTALTUNGSHINWEIS

IngenieurImpulse 2010: Diskussion zum Thema „Energieeffizienz“

Die Ingenieurkammer-Bau NRW und die EnergieAgentur.NRW laden zu den IngenieurImpulsen 2010 am 6. Oktober 2010 von 17.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr ins Emil Schumacher Museum, Museumsplatz 1 in Hagen ein. Das Thema der diesjährigen Podiumsdiskussion lautet: „Effizienz vs. Rendite – Reich durch Energieeffizienz?“

Die in relativ kurzen Abständen weiter verschärften Anforderungen an die Energieeffizienz von Gebäuden haben in den letzten Jahren – kürzlich erneut angestoßen durch die novellierte EU-Gebäuderichtlinie – zunehmend für Diskussionen gesorgt und bieten viele Reibungspunkte.

Durch die erhöhten Anforderungen werden immer komplexere Planungs-, Ausführungs- und Überwachungsleistungen erforderlich. Diese bieten ei-

nerseits ein anspruchsvolles und hoffentlich lohnendes Tätigkeitsfeld für Ingenieure, erzeugen aber andererseits beim Bauherrn oder den Investoren teilweise auch Unmut wegen der zunächst einmal höheren Investitionskosten.

In der Baubranche ist aber nicht nur Unmut, sondern auch ein bewusster Trend hin zu mehr Energieeffizienz zu finden. Dieser geht sogar stellenweise über das gesetzlich geforderte Maß hinaus. So zeigen erste Erfahrungen, dass größere Investoren vermehrt Wert auf fachmännisch geplante, ausgeführte und dokumentierte Energieeffizienz legen.

Sind die höheren Investitionskosten durch Energieeinsparung und höhere Rendite wettzumachen? Sind die immer aufwändiger werdenden

energiesparenden Maßnahmen überhaupt noch wirtschaftlich durchführbar? Inwieweit lassen sich die erhöhten Kosten für Planungsleistungen durch die Ingenieure tatsächlich geltend machen?

Diese und weitere Fragen im Spannungsfeld von Energieeffizienz und Wirtschaftlichkeit sollen mit Ihnen und den Podiumsteilnehmern kontrovers und produktiv diskutiert werden.

Eine Anmeldung zur kostenlosen Veranstaltung ist online möglich: <http://www.ikbaunrw.de/index.php?id=98&smnr=14953#>

Die IngenieurImpulse werden als Fortbildungsveranstaltung durch die Ingenieurkammer-Bau NRW mit 3 Zeiteinheiten anerkannt. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Weitere Informationen erhalten Sie in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau NRW bei Dipl.-Ing. Dennis Grikschas, Tel.: 0211 / 130 67-120 oder per E-Mail unter grikschas@ikbaunrw.de.

Staatliche Anerkennung von Sachverständigen



Im Rahmen einer kleinen Feierstunde am 12. August in der Geschäftsstelle konnten sich wieder zwei Kammermitglieder über ihre neu erworbenen besonderen Auszeichnungen freuen. Dipl.-Ing. Stefan Könning aus Borken (r.) und Dipl.-Ing. Karsten Tilling aus Bielefeld (l.) wurden als staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes anerkannt. Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp übereichte Urkunden und Stempel und wünschte für das weitere Wirken alles Gute.

IMPRESSUM

Herausgeber

Ingenieurkammer-Bau NRW
Carlsplatz 21
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 13067-0
Fax: 0211 13067-150

Redaktion

Ingenieurkammer-Bau NRW
Harald Link

Bildnachweis

Wichmann (1), Wacker (2),
Mair (3), Archiv (3,4)

Keine Haftung für Druckfehler.

26. OKTOBER 2010

5. Sachverständigen-Forum findet diesmal in Bonn statt

Zum fünften Mal lädt die Kammer zum Sachverständigen-Forum ein. Es findet am 26. Oktober in Bonn statt. Wie in den Vorjahren stehen nicht Fachthemen der Sachverständigen im Vordergrund, sondern Fragen zur Prozessbeschleunigung und das Zusammenspiel aller Verfahrensbeteiligten, also Richter, Anwälte und Sachverständige. Im Fokus der diesjährigen Veranstaltung steht der Beweisbeschluss in Baurechtsstreitigkeiten.

Anknüpfend an die Ausgangsfrage nach der Grenze zwischen Recht und

Technik sind alle beteiligten Berufsgruppen eingeladen, im Spagat zwischen Gewünschtem und Machbarem ihre Position zu diskutieren. Den Grundstein zur Diskussion werden Richter Dr. iur. Seibel (LG Siegen), Rechtsanwalt Dr. Klöver (Kanzlei Alpmann-Fröhlich, Münster) und öbuv Sachverständiger Dipl.-Ing. Robers, Südlohn/Essen, in ihren Impulsvorträgen legen.

Weitere Informationen haben wir für Sie auf unserer Homepage unter www.ikbaunrw.de bereit gestellt. Für Fragen und Anregungen steht in der

Terminhinweis: Vertreterversammlung der IK-Bau NRW

Die dritte Sitzung der IV. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen findet am Freitag, den 05.11.2010 in der Stadthalle Olpe, Pannenklöpperstr. 4, 57462 Olpe statt. Die Delegierten werden unter anderem den Wirtschaftsplan für das kommende Jahr beschließen und berufspolitische Themen erörtern.

Geschäftsstelle Dipl.-Ing. (FH) Oliver Abratis, Telefon 0211 13067-129, E-Mail abratis@ikbaunrw.de zur Verfügung.

PERSONALIEN

Neue Mitarbeiterinnen in der Geschäftsstelle der Kammer

Im ersten Halbjahr drehte sich das „Personal-Karussell“ im Ingenieurreferat mit der Folge, dass nun einige neue Gesichter zu sehen, respektive Stimmen dann zu hören sind, wenn sich ein



Monika Heimbürger

Kammermitglied mit einer fachlichen Frage an das Referat wendet.

Nach über dreizehnjähriger Tätigkeit verabschiedete sich Monika

Heimbürger in den Ruhe-

stand. Ihr folgt Heike Rüttschilling, die bislang in der Kammer die Fachfrau für den Bereich Fortbildungsverpflichtung und Anerkennung von Seminaren war. Aufgrund ihrer Erfahrung und Kenntnisse unterstützt sie nunmehr den Geschäftsführer und Referatslei-

ter Dipl.-Ing. Christoph Heemann und ist zugleich Sachbearbeiterin in den Bereichen „Bauvorlageberechtigung“ und „Tragwerksplanerliste“.

Monika Klee widmet sich als neue



Heike Rüttschilling

Kraft in der IK-Bau NRW dem Thema Fortbildungspflicht und füllt damit engagiert die Lücke, die Heike Rüttschilling hinterlässt.

Monika Klee hat zuletzt

als Industriekauffrau und ausgebildete Sekretärin (IHK) eine mehrjährige, verantwortungsvolle Sachbearbeitungsaufgabe bei einem bekannten Verlag innegehabt.

Aber auch im Bereich der Ingenieurakademie West e.V. hat sich etwas

getan: Sabine Siegmund pausiert, da sich im September Familienzuwachs einstellen wird. Die Kammer wünscht ihr für diese aufregende Zeit und die spannende Aufgabe alles Gute.



Monika Klee

Ihr folgt Stephanie Hentsch, die von Sabine Siegmund im Vorfeld tatkräftig eingearbeitet wurde, so dass sie den vielen Aufgaben in der Akademie

gegenüber gewappnet ist und viele Seminare betreuen kann. Stephanie Hentsch ist ausgebildete Bürokauffrau und Bilanzbuchhalterin und war mehrere Jahre in der Buchhaltung und im

Fortsetzung: nächste Seite

Fortsetzung von Seite 3



Stephanie Hentsch

Personalwesen tätig.

Monika Heimbürger wird der Kammer allerdings weiter verbunden bleiben: Die IK-Bau NRW übernimmt derzeit die Aufgaben

der Geschäftsstelle des VFIB, dem Verein der Bauwerksprüfer nach DIN 1076. Nachdem Monika Heimbürger diese Tätigkeit vor ihrem Ausscheiden bereits wahrgenommen hat, lag es nahe, dass der Verein sie mit dieser Aufgabe weiterhin betraut und sie dies aus der Kammergeschäftsstelle heraus einmal wöchentlich erledigt.

Seit einiger Zeit verstärkt außerdem Jessica Immel das Team der Ingenieurkammer-Bau NRW als Assistentin



Jessica Immel

der Geschäftsführung. Die Juristin absolvierte ihr Studium in Konstanz und ihre Referendarzeit in Karlsruhe und Berlin.

Ihre ersten praktische Erfahrungen

sammelte sie in einer Anwaltskanzlei in Karlsruhe. In der Ingenieurkammer-Bau NRW wird die gebürtige Düsseldorferin die Geschäftsführung vor allem bei juristischen Themenstellungen unterstützen und zudem verschiedene Ausschüsse und Arbeitskreise in der Entwicklung von Projekten intensiv begleiten.

Auslegungsfragen zur EnEV: 13. Staffel wurde veröffentlicht

Am 01.10.2009 ist die geänderte Energieeinsparverordnung (EnEV 2009) in Kraft getreten. Mit dem Ziel einer möglichst einheitlichen Anwendung der EnEV bearbeitet eine von der Fachkommission „Bautechnik“ der Bauministerkonferenz eingerichtete Arbeitsgruppe Auslegungsfragen. Am 22.07.2010 wurde die 13. Staffel der Auslegungsfragen zur EnEV veröffentlicht. Diese und die weiteren Staffeln können hier heruntergeladen werden: www.dibt.de/de/aktuelles_energieeinsparverordnung.html

Bitte beachten Sie, dass sich die Staffeln 1 bis 10 auf alte Fassungen der EnEV beziehen und nicht in jedem Fall auf die aktuelle Fassung der EnEV angewendet werden können.

VV BAU – BAUAUFSICHT IM INGENIEURBAU, OBERBAU UND HOCHBAU

Neue Verwaltungsvorschrift des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA)

Verschiedene Begrifflichkeiten, die bislang nur aus dem Bauordnungsrecht bekannt waren, finden zunehmend auch Einzug in Bauvorschriften anderer Bereiche. So hat das Eisenbahn-Bundesamt eine Verwaltungsvorschrift (VVBau) erlassen, in der besondere Berechtigungen geregelt werden, für die die Qualifikation als Ingenieurin oder Ingenieur erforderlich ist.

Die Bauvorlageberechtigung im Geltungsbereich des EBA umfasst einen nahezu identischen Aufgabenkatalog wie er auch in § 70 BauO NRW aufgeführt ist. Insoweit ist es schlüssig, dass die Eintragung in die entsprechende Liste bei einer Ingenieurkammer verbunden mit eisenbahnspezifischen Kenntnissen (im Einzelnen siehe VV BAU) eine Variante der Nachweisführung darstellt. Ein nicht ganz

unwesentlicher Unterschied bleibt allerdings: Der Bauvorlageberechtigte muss Mitarbeiter der Eisenbahn des Bundes (EdB) sein oder eine von diesen bevollmächtigte Person. Aus der Vollmacht muss hervorgehen, dass er im Namen und für Rechnung der Eisenbahn des Bundes tätig ist. Er ist von den EdB für die jeweilige Baumaßnahme zu benennen.

Aber auch die in NRW staatlich anerkannten Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz werden in der Vorschrift berücksichtigt. Soweit die Wärmeschutznachweise von nach Landesrecht anerkannten Sachverständigen erstellt sind, werden sie vom Eisenbahn-Bundesamt nur noch auf Plausibilität geprüft.

Für die Berücksichtigung der staatlich anerkannten Sachverständigen

für die Prüfung der Standsicherheit gilt, dass ihre Qualifikation und die Ernennung zum Prüflingenieur für Baustatik sie berechtigt, sich dem Anerkennungsverfahren beim EBA zu unterziehen. Nach Anerkennung durch das Eisenbahn-Bundesamt können sie vom EBA mit der Prüfung der bautechnischen Nachweise im Sinne eines Verwaltungshelfers beauftragt werden. Die Beauftragung des Prüfers für die Prüfung der bautechnischen Nachweise ist im Abschnitt 4 „Bauaufsichtliches Verfahren“ der VV Bau geregelt.

Die Verwaltungsvorschrift ist zu finden unter www.eba.bund.de in den Menüpunkten Infothek / Infrastruktur / Allgemeine Vorschriften.

Gegenüber Artikel in Ausgabe 07+08/2010 präzierte/geänderte Fassung.

GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT NRW

17. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 5. Juli 2010

Die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S.262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Mai 2010 (GV. NRW. S.272), wird in Teilen aktualisiert und geändert. Die Verordnung ist am 24.03.2010 in Kraft getreten.

[GV. NRW. 2010 S.403](#)

Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen (Vermessungs- und Wertermittlungsgebührenordnung - VermWertGebO NRW) vom 5. Juli 2010

Auf Grund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 5 der Allgemeinen

Verwaltungsgebührenordnung sowie auf Grund des § 23 der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure / Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium im Anwendungsbereich dieser Ordnung für Amtshandlungen Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Verordnung erhoben. Der als Anlage enthaltene Gebührentarif (VermWertGebT) bildet einen Teil dieser Verordnung.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft. Für Amtshandlungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits beantragt und ausführbar waren, sind die zu erhebenden Gebühren nach der zum Zeitpunkt der Ausführbarkeit geltenden Verordnung zu berechnen. Vor Inkraft-

treten dieser Verordnung abgeschlossene Nutzungsverträge gelten noch bis zum Kündigungstermin.

[GV. NRW. 2010 S.390](#)

Verordnung zur 16. Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung und zur Änderung der Gutachterausschussverordnung vom 4. Mai 2010

Die Tarifstellen der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung wurden aktualisiert und angepasst. Die Gutachterausschussverordnung wurde dahingehend geändert, dass in § 20 Absatz 2 Satz 1 und in § 24 Absatz 2 Satz 1 die Wörter „in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung“ gestrichen wurden.

Diese Verordnung ist am 14.05.2010 in Kraft getreten.

[GV. NRW. 2010 S.272](#)

RECHT

Haftungsfalle für Ingenieure beim energetischen Bauen

Energieeffizienzhäuser liegen im Trend. Immer mehr Bauherren verlangen nach Niedrigenergie- oder Passivhäusern oder wollen ihre Immobilien auf moderne Standards umrüsten. Nicht selten wird aber an Bauleistungen gespart, wenn das Geld knapp wird. So belegen Schadenmeldungen in letzter Zeit vermehrt, dass Bauherren besonders bei Passivhäusern aus Kostengründen auf eine Lüftungsanlage verzichten. Bedenken werden mit dem Hinweis zerstreut, man werde für ausreichend Belüftung des Hauses Sorge tragen.

Ingenieure sollten sich auf derartige Zusicherungen nicht einlassen, denn die Situation birgt erhebliche haftungs- sowie versicherungsrechtliche Gefahren.

Der Bau eines Passivhauses ohne Lüftungsanlage wird mit hoher Wahr-

scheinlichkeit zu Schimmelbildung und Feuchtigkeitsschäden führen. Der Ingenieur haftet in diesem Fall regelmäßig auf Schadensersatz wegen Planungsfehlern oder unzureichender Aufklärung. Versicherungsrechtlich ist der Verzicht auf die Lüftungsanlage ebenfalls relevant, da der Ingenieur bewusst eine nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechende Bauleistung ausführen lässt. Dies führt im Schadenfall regelmäßig zum Ausschluss des Versicherungsschutzes wegen bewusster Pflichtwidrigkeit.

Wenn schon kein Versicherungsschutz besteht, stellt sich die Frage, ob zumindest die haftungsrechtlichen Folgen wirksam durch einen Haftungs-

Fortsetzung: nächste Seite

MINISTERIALBLATT NRW

Einführung Technischer Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 BauO NRW RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr VI A 4 – 408 - vom 3.5.2010

Der Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 8.11.2006 (SMBl. NRW. 2323) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage und der Anhang A zur Anlage werden ersetzt (Anlage).
2. Für Bauvorhaben, für die vor dem Datum der Veröffentlichung dieses Runderlasses ein Bauantrag gestellt wurde, dürfen auch die Technischen Baubestimmungen in der Fassung des RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr VI A 4 – 408 vom 28.5.2009 (MBI. NRW. 2009 S.284) angewendet werden. Dies gilt auch für genehmigungsfreie Vorhaben, mit deren Bau vor dem o.g. Zeitpunkt begonnen wurde.

Allgemeiner Hinweis: Die aktuellen Gesetz- und Verordnungsblätter und die Ministerialblätter stehen hier kostenfrei zur Verfügung: www.recht.nrw.de.

Fortsetzung von Seite 5

verzicht bzw. eine Haftungsfreistellung ausgeschlossen werden können. Auch hierbei bestehen jedoch erhebliche Risiken.

Durch einen individualvertraglich vereinbarten Haftungsverzicht zwischen Ingenieur und Bauherr lässt sich wohl die Verantwortlichkeit für Baumängel wirksam ausschließen. Der Haftungsverzicht kann jedoch nur im Rechtsverhältnis zwischen den Parteien wirken und ist nicht geeignet, eventuelle Schadensersatzansprüche Dritter auszuschließen, z. B. der Kinder des Bauherrn oder Mieter wegen Gesundheitsschäden. Zwar kann der Bauherr den Ingenieur von Ansprüchen Dritter

durch eine sog. Haftungsfreistellung befreien. Diese Freistellung wird aber nur dann von Wert sein, wenn der Bauherr über genügend Liquidität verfügt, um die Ansprüche Dritter zu befriedigen. Denn trotz Haftungsfreistellung haftet der Ingenieur im Außenverhältnis zum Dritten primär vollumfänglich mit seinem eigenen Vermögen und ist auf seinen Regressanspruch gegen den Bauherrn verwiesen. Ob ein Häuslebauer nach Durchführung eines Bauvorhabens noch über ausreichend nicht belastete Vermögenswerte verfügt, darf in der Mehrzahl der Fälle aber bezweifelt werden.

Ingenieure sind daher gut beraten, sich nicht auf die vermeintliche Sicherheit von Haftungsfreistellungen zu verlassen und keinesfalls einer

gegen die anerkannten Regeln der Technik verstoßenden Bauausführung zuzustimmen. Sofern gleichwohl eine Haftungsfreistellung vereinbart wird, muss der Ingenieur den Bauherren in einer für Laien verständlichen Form drastisch auf die möglichen baulichen und gesundheitlichen Konsequenzen hinweisen und diese Warnung idealerweise mit in die Freistellungserklärung mit aufnehmen. Weitere Informationen und ein Muster für eine Haftungsfreistellungserklärung finden Sie auf der Internetseite der AIA AG unter www.aia.de/wissenswert in dem Artikel „Haftung bei Abweichung von anerkannten Regeln der Technik“.

Rechtsanwalt Richard Schwirtz
AIA AG, Düsseldorf

AKTUELLER RECHTSFALL

Das Planungsrisiko der Bauherrnschaft

Das Problem:

Wird ein Bauantrag wegen fehlender Genehmigungsfähigkeit zurückgewiesen und lässt sich die Genehmigung durch eine Nachbesserung der Genehmigungsplanung nicht mehr herstellen oder ist für die Bauherrnschaft ohne Interesse, dann haftet der Planer.

Der Planer verliert nicht nur sein Planungshonorar, zumindest in Höhe der Entwurfsplanung und der Genehmigungsplanung, sondern er haftet auch für den Schaden, der der Bauherrnschaft dadurch entstanden ist, dass die Planung nicht genehmigungsfähig war.

Das OLG Düsseldorf hat detailliert entschieden, dass der Planer sich nicht auf einen Wunsch der Bauherrnschaft zurückziehen kann und erklären kann, schließlich habe die Bauherrnschaft die fehlerhafte Planung gewünscht. Ausnahmen sind wie immer möglich (OLG Düsseldorf, Urt. vom 18.12.2009 – I 23 U 187/08 –; BauR 8/2010, 1255 ff.).

Der Fall:

Wer, gleichgültig in welchem Leistungsbild, mit der Genehmigungsplanung beauftragt worden ist, schuldet als Planer eine dauerhaft genehmigungsfähige Planung. Im vorliegenden Fall war die Planung deshalb fehlerhaft, weil ein Grenzabstand von 3 m nicht beachtet worden war und keine wirksame nachbarliche Zustimmung beigebracht werden konnte.

Nachdem auch die klagende Bauherrnschaft beim Verwaltungsgericht nicht durchdringen konnte, war es mit der Genehmigung endgültig vorbei. Die Konsequenz war, dass gegenüber einem Planer – hier dem Architekten – festgestellt wurde, er trägt die Alleinverantwortung für die fehlende Genehmigung und ist verpflichtet, für diejenigen Schäden einzustehen, die der Bauherrnschaft entstanden waren.

Natürlicherweise verteidigte sich der Planer mit dem Argument, die Bauherrnschaft habe das Risiko des fehlenden Grenzabstandes und die

Abhängigkeit der Genehmigung von der Zustimmung der Nachbarschaft gekannt, insoweit trage die Bauherrnschaft ein Verschulden an der fehlenden Genehmigung, mindestens ein Mitverschulden. Dies ließ das Gericht nicht gelten. Die bloße Kenntnis der Bauherrnschaft von einem Genehmigungsrisiko allein sei keine Grundlage für die Annahme, die Bauherrnschaft habe auch das Genehmigungsrisiko selbst übernommen.

Nur dann, wenn die Bauherrnschaft sich bewusst über die Vorschriften des öffentlichen Baurechts hinwegsetzen wolle oder durch „Testplanungen“ die Grenzen der Möglichkeit der Genehmigung ausreizen wolle, trage sie das Genehmigungsrisiko. Dies aber nur dann, wenn der Planer auf das risikoreiche Vorgehen der Bauherrnschaft hingewiesen und sie darüber belehrt habe, dass eine Baugenehmigung auf

Fortsetzung: nächste Seite

Fortsetzung von Seite 6

Grundlage der vorgenommenen Planungen unsicher sei.

Die Bauherrenschaft muss so weit aufgeklärt werden, dass sie in voller Kenntnis des Risikos einer Ablehnung des Bauantrages gleichwohl erklärt, der Versuch solle gestartet werden.

Vom Ergebnis her muss eine Anweisung der Bauherrenschaft an den Planer nachgewiesen werden, letzterer solle den Versuch unternehmen, eine Baugenehmigung zu erwirken, das Risiko übernehme die Bauherrenschaft selbst.

Natürlich beweist die Unterzeichnung eines Baugesuches niemals, dass die Bauherrenschaft das Planungsrisiko

übernehmen will bei fehlender nachbarschaftlicher Zustimmung. Für eine pflichtgemäße, hinreichend deutliche und auf den laienhaften Empfängerhorizont verständliche Belehrung der Bauherrenschaft ist der Planer beweispflichtig. Beweisgeeignete Urkunden muss der Planer vorlegen, etwa Erklärungen, nach denen die Bauherrenschaft vollständig darüber unterrichtet war, mit Unterzeichnung des Bauantrages werde das Genehmigungsrisiko, z. B. einer fehlenden Nachbarzustimmung, übernommen.

Das Gericht geht sogar so weit, dass einer beratungsresistenten Bauherrenschaft die erheblichen rechtlichen und wirtschaftlichen Risiken einer fehlenden Nachbargenehmigung, die für die Einhaltung von Abstandsflächen erforderlich ist, dringlich, wiederholt und vertieft zu erklären sind.

RA Professor Dr. jur. Sangenstedt
E-Mail: bonn@caspers-mock.de

AKADEMIE

Tagung „Bauwerkserhalt im Brückenbau“ in Essen

Der Erhalt der Brücken in Deutschland als ganzheitliche Aufgabe ist Thema der Tagung, „Bauwerkserhalt im Brückenbau“ die die Ingenieurakademie West in Zusammenarbeit mit der Landesvereinigung der Prüfeningenieure für Baustatik NW e.V. und dem VFIB am 26. November in Essen durchführt.

Sie beginnt mit der eigentlichen Bestandsaufnahme, der Bauwerksüberprüfung nach DIN 1076, die es mit Kosten- und Terminmanagement zu verknüpfen gilt. Weitere Stufen sind die realitätsnahe Nachrechnung gealterter Brücken gemäß der „Nachrechnungsrichtlinie“ des BMVBS und der Straßenbauverwaltungen, Instandsetzungsstrategien und Verstärkungsmöglichkeiten, Monitoringkonzepte sowie Prognosen für die Restnutzungsdauer. Dies wird dargestellt vor dem Hintergrund der strategischen Ausrichtung des Erhalts des Brückenbestands in Deutschland und lebensdauerorientierten Entwurfsstrategien für Brückenneubauten.

Nähere Einzelheiten sowie Informationen zum Tagungsablauf und den Vortragsthemen finden Sie im Internet unter: www.ikbaunrw.de/akademie.

Diese Tagung richtet sich an saSV für die Prüfung der Standsicherheit, öbuv SV auf diesem Sachgebiet, Ingenieure der Bauwerksprüfung aus

Ingenieurbüros und Bauverwaltungen, Tragwerksplaner, Ingenieure aus Planungsbüros, Baufirmen und Behörden, die im Brückenbau als Bauherrenvertreter bzw. planend, ausführend oder prüfend tätig sind.

Termin: Freitag, 26. November 2010, 9.30-17.00 Uhr im Haus der Technik in Essen

Veranstaltungs-Nr. 10-13240

Die **Teilnahmegebühr** inkl. Mittagessen beträgt 120 Euro.

Ihre Anmeldung richten Sie bitte an die Ingenieurakademie West e.V., Carl-splatz 21, 440213 Düsseldorf, Telefon 0211 13067-126, Telefax 0211 13067-156, E-Mail akademie@ikbaunrw.de, www.ikbaunrw.de.

Anmeldeschluss ist der 5.11.2010. Bei kurzfristigeren Anmeldungen ist eine vorherige Rücksprache notwendig - bitte rufen Sie uns vorab kurz an oder schicken Sie uns eine E-Mail.

Die Tagung ist im Rahmen der Fortbildungsverpflichtung der Ingenieurkammer-Bau NRW und der Architektenkammer NRW mit 8 Zeiteinheiten anerkannt.

Rechtsberatung für Mitglieder

Die Ingenieurkammer-Bau NRW bietet ihren Mitgliedern eine kostenlose rechtliche Erstberatung zu folgenden Zeiten an:

Dr. Wolfgang Appold
Telefon 0211 13067-148
Fax 0211-130 67-150

RA Prof. Dr. jur. Rudolf Sangenstedt
montags bis freitags 9-18.00 Uhr
Telefon 0228 972798-0
Fax 0228 972798-209

RA'in Friederike von Wiese-Ellermann
montags bis freitags 8.30-12.30 Uhr und 14-18.00 Uhr
Telefon 0521 82092
Fax 0521 84199

BERUFSBEGLEITENDE WEITERBILDUNG

Zusatzqualifikation als Bau-Mediator

Mediation ist ein strukturiertes Verfahren, um Auseinandersetzungen mit Hilfe eines neutralen Dritten, des Mediators/der Mediatorin, zu bearbeiten, ohne ein Gericht zu bemühen. Mediationsverfahren werden mittlerweile in vielen Rechtsgebieten durchgeführt, überwiegend im außergerichtlichen Bereich.

Bau-Mediation gewinnt zunehmend an Bedeutung; denn die geringen Kosten des Verfahrens sowie der Konfliktaufbereitung sind evident. Zudem ist das Verfahren vertraulich, freiwillig und die Parteien bearbeiten eigenverantwortlich ihre Lösungen. Die Bau-Mediation kann bereits in Vertragsverhand-

lungen oder projektbegleitend zur Verhinderung oder Eingrenzung eines Streites sowie in bestehenden, unter Umständen hocheskalierten, Konflikten eingesetzt werden.

Das Haus der Technik, Essen bietet ab Oktober 2010 erstmalig eine umfassende, berufsbegleitende Zusatzausbildung zum Bau-Mediator/zur Bau-Mediatorin an. Ziel dieses Fachlehrgangs ist es, die Teilnehmer/-innen zu qualifizieren, Bau-Mediationsprozesse zu leiten und lösungsorientierte Kommunikation im eigenen Arbeitsfeld einzusetzen.

Die Bau-Mediationsausbildung umfasst insgesamt 160 Seminarstunden

in acht Unterrichtsblöcken einschließlich Intervention und Supervision. Die Teilnehmenden erhalten nach erfolgreicher Teilnahme ein Zertifikat, das sie als Bau-Mediator bzw. Bau-Mediatorin ausweist. Der letzte Block schließt ab mit einem Prüfungsgespräch.

In der Ausbildung werden besondere Techniken erlernt, anhand deren typische Baukonflikte bearbeitet werden.

Nähere Informationen finden Interessierte beim Haus der Technik e.V., Telefon 0201 1803-312 (Frau Gosejacob) oder im Internet: www.hdt-essen.de/hdt/aktuell/hpd_20.html

GEBURTSTAGE

SEPTEMBER

Herzlichen Glückwunsch allen Jubilaren. Vielen Dank für Ihre Verbundenheit mit der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

60 Jahre Dipl.-Ing. Karlheinz Lehmann
Dipl.-Ing. Heinrich Trampe, ÖbVI
Dipl.-Ing. Gregor Barth, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Wilfried Hippe, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Ingo Theisen, ÖbVI
Dipl.-Ing. Horst Thielking, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Hans-Joachim Zillmer, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Aloysius Spindeldreier

65 Jahre Dipl.-Ing. H.-J. Greven
Dipl.-Ing. Wolfgang Helmert, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Hans-Josef Heuter
Dipl.-Ing. Wulf Klaus Vogel
Dipl.-Ing. Josef Karvanek, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Jürgen Jens
Dipl.-Ing. Karl-Heinz Moritz
Dipl.-Ing. Franz-Josef Bilo

70 Jahre Dipl.-Ing. Gert Osterhage, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Wolfgang Beverungen
Dipl.-Ing. Hugo-Jürgen Maschmann
Dipl.-Ing. Jürgen Krehnke, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Ulrich Jambor, Beratender Ingenieur

Ing. (grad.) Wilhelm Fenners
Dipl.-Ing. Eberhard Joras, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Manfred Osthoff
Dipl.-Ing. Günter Schönfeld, Beratender Ingenieur

75 Jahre Dipl.-Ing. Selim Gemayel, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Klaus Lücker
Dipl.-Ing. Werner Möller, Beratender Ingenieur
Ing. (grad.), Bernhard Kohlmann, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Günter Voit, Beratender Ingenieur

80 Jahre Ing. (grad.) Alfred Schmidt

82 Jahre Dipl.-Ing. Wilhelm Stahlhut, Beratender Ingenieur
Dr.-Ing. Wolfgang Hartmann, Beratender Ingenieur

84 Jahre Ing. (grad.) Anton Röck, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Werner Bösch, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Heinz Diekmann, Beratender Ingenieur
Ing. Karlheinz Over, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Franz Vogel, ÖbVI

87 Jahre Ing. (grad.) Helmut Lennertz, Beratender Ingenieur